

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Kirchenvorstände der
kath. Kirchengemeinden
im nrw.-Teil des Bistums Münster

und

Zentralrendanturen
der kath. Kirchengemeinden
im nrw.-Teil des Bistums Münster

Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden
Steinfurter Straße 100
48149 Münster
Fon +49251495203
Fax +492514956117

hilgenberg@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dieter Hilgenberg

19.03.2020

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

Rundschreiben Finanzen
2020

RS 04/2020 - Mittelverwendung Pfarrcaritas

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

es erreichen uns immer wieder Anfragen aus unseren Kirchengemeinden, wie und in welcher Form die Mittelverwendung der Caritasgelder vor Ort organisiert werden kann und welche wesentlichen Punkte hierbei zu beachten sind. Mit diesem Rundschreiben möchten wir einige Fragen klärend aufgreifen.

Die grundlegenden Vorschriften zur Verwendung des Vermögens der Pfarrcaritas sind in der Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung sowie der Caritas-Kollekte im nrw- Teil des Bistums Münster geregelt (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 24, Art. 247). Darüber hinaus verweisen wir auf das Rundschreiben unserer Abteilung 110 – Recht vom 22.11.2019. Die alleinige juristische Verantwortung zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften liegt ausschließlich beim Kirchenvorstand.

Die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung sowie der Caritas-Kollekte verbleiben bei der Kirchengemeinde. Dieses geschieht in der Form, dass die vorgenannten Erträge von der verantwortlichen Stelle aus haushalts- und steuerrechtlichen Gründen zunächst auf das Kassengemeinschaftskonto der zuständigen Zentralrendantur überwiesen werden, damit diese Erträge im Haushalt der Kirchengemeinde verbucht werden können. Von der Zentralrendantur werden die Erträge dann unverzüglich und vollständig auf das Caritaskonto der verantwortlichen Stelle weitergeleitet. Die verantwortliche Stelle kann je nach örtlicher Organisation beispielsweise die Caritasgruppe, die Caritas-Konferenz oder der Sachausschuss Caritas sein.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Kirchenvorstand letztendlich entscheidet, wie viele Nebenkonto es geben darf. Diese – auch die Caritaskonten – müssen zwingend und ausschließlich auf den Namen der Kirchengemeinde eingerichtet sei. Die Bevollmächtigung der

verantwortlichen Stelle sollte formlos durch ein Schriftstück erfolgen. Beide Parteien – Kirchenvorstand und die verantwortliche Stelle sollten dieses Schriftstück unterzeichnen. In diesem Schriftstück sollte auch benannt werden, nach welchem Verfahren die Verteilung der Gelder erfolgen soll.

Im Kirchlichen Amtsblatt und in vielen Verlautbarungen werden die Begriffe „Pfarrei“ und „Gemeinde“ benutzt. Zur Definition dieser Begriffe folgende Erläuterungen (Formulierungsbeispiele aus dem Pastoralplan, siehe auch Isidor-Wiki):

Die Pfarrei ist in der Regel territorial definiert, ist auf Dauer errichtet, ist eine juristische Größe, mit einem leitenden Pfarrer unter der Autorität des Diözesanbischofs.

Die Pfarrei ist die Ebene, auf der das Pastoralteam eingesetzt und die Verwaltung der Pfarrei angesiedelt ist. Ihr obliegt das Gesamt der kirchlichen Grundfunktionen. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Dienst an der Einheit und die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente zu ermöglichen, sowie den Verkündigungsdienst und den Dienst am Nächsten zu verantworten. Je größer die Pfarrei ist, umso bedeutender ist es, Pastoral als Beziehungsgeschehen über Substrukturen (Gemeinde, Gruppe, Initiative etc.) zu gestalten.

Gemeinde ist dort, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit aufeinandertreffen. Sie ist pastoral in die Pfarrei eingebunden. Sie wird vom Pastoralteam begleitet und sollte wirtschaftlich gesichert sein.

Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“.

Die Caritasgelder sind Vermögen der Pfarrei. Der Kirchenvorstand hat die letzte Verantwortung für die Kassenbücher der Pfarrei und somit auch für die der Caritas.

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der leitende Pfarrer bzw. ein Vertreter des Pastoralteams gemeinsam mit der verantwortlichen Stelle, die vom Kirchenvorstand bevollmächtigt ist. Bei der Verteilung der Sammelgelder sind zwei unterschiedliche Verfahren zu praktizieren. Diese sind jeweils mit dem Kirchenvorstand verbindlich zu vereinbaren!

Verfahren eins:

die Sammelgelder werden der verantwortlichen Stelle der Pfarrei zur Verteilung an die einzelnen Caritasgruppen in den Gemeindeteilen bzw. nach entsprechenden Hilfebedarf überlassen. Dieses setzt voraus, dass es ein gemeinsames Caritaskonto der Pfarrei gibt. Die Kassenführung für dieses gemeinsame Konto übernimmt die verantwortliche Stelle. Die Sammlungsergebnisse der einzelnen Gemeinden können aber nur dann zurückverfolgt werden, sofern ein entsprechender Verwendungszweck auf dem Überweisungs-träger eingetragen ist (z.B. Caritassammlung St....., Caritassammlung Hl.....) Der verantwortlichen Stelle bleibt es hierbei überlassen, in welcher Form die Rückverfolgung dokumentiert wird.

Verfahren zwei:

Die Sammelgelder werden innerhalb der Pfarrei den in den einzelnen Gemeindeteilen verantwortlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Sammelergebnis unmittelbar überlassen. Dieses setzt voraus, dass in den einzelnen Gemeindeteilen eigene Caritaskonten als Nebenkonten der einzelnen Caritasgruppen o.ä. vorgehalten werden, auf die die entsprechenden Sammlungsergebnisse überwiesen werden. Von dort werden die Sammelgelder entsprechend dem Hilfebedarf verteilt.

Bei dem „Verfahren zwei“ können die verantwortlichen Stellen in den einzelnen Gemeindeteilen bei entsprechendem Hilfebedarf in der Pfarrei die Sammelgelder auch gemeinsam verteilen (wenn z.B. in einem Gemeindeteil eine größere Notsituation entstanden ist). Hierzu treffen die verantwortlichen Stellen eine Vereinbarung.

Die Sammelgelder sind zeitnah zu verausgaben. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Gelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für caritative Zwecke verwendet werden. Das heißt, dass bei mehrjähriger Betrachtung sich der Bestand an Mitteln für eine Pfarrcaritas nicht erhöhen darf! Für die Altbestände (Sammelergebnisse vor den letzten zwei Jahren) gilt, dass sie schnellstmöglich ausgegeben werden müssen.

Bei Nichteinhaltung dieser vorgenannten Regelungen kann die bischöfliche Behörde einschreiten und die Gelder entsprechend verteilen (Ersatzvornahme).

Die verantwortliche Stelle hat jährlich einen Verwendungsnachweis in einfacher Form zu erstellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Der vom Kirchenvorstand bzw. Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Verwendungsnachweis ist dem Beleggut in der Zentralrendantur beizufügen.

Sofern Kirchengemeinden für die Sammelergebnisse bzw. Altbestände keine zeitnahe Verwendungsmöglichkeit sehen, bietet der Diözesancaritasverband Münster e.V. - Stabsstelle Verbandspolitik & Kommunikation - an, sozial-caritative Projektideen zu entwickeln. Bei Bedarf wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Frau Lena Dirksmeier, Tel. 0251 8901-298.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für alle Einnahmen der Pfarrcaritas, welche nicht aus Kollekten, Sammlungen, Zuwendungen oder Erbschaften eingehen, geprüft werden muss, ob diese ab dem 01.01.2021 umsatzsteuerpflichtig sind. Wir bitten Sie, Ihre jeweils verantwortlichen Stellen schon jetzt hierüber zu informieren.

Wir möchten Sie bitten, dieses Rundschreiben an alle Verantwortlichen der Pfarrcaritas in den Kirchengemeinden weiterzuleiten. Parallel wird seitens des Diözesancaritasverbandes Münster e.V. dieses Rundschreiben auch an die hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände und den Caritasgruppen der kath. Kirchengemeinden zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Frank Mönkediek